



Prüfung: Hausarbeit

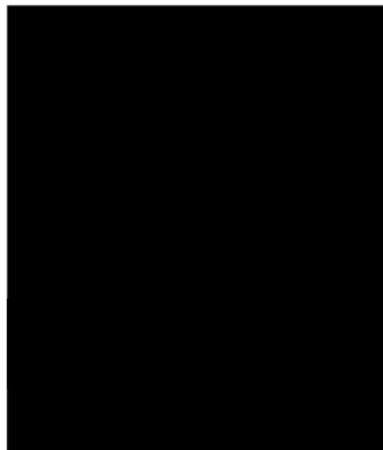
Wintersemester 2025/2026

Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil

Matrikelnummer:
Dozent/-in:
Datum:
Veranstaltungs-Nr.:



31.03.2026
060070



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB.....	6
I. Tatbestand	6
1. Objektiver Tatbestand.....	6
2. Subjektiver Tatbestand	7
II. Rechtswidrigkeit.....	7
1. Notwehrlage	7
a) Angriff.....	7
b) Gegenwärtigkeit.....	8
c) Rechtswidrigkeit des Angriffs.....	8
d) Ergebnis	8
2. Notwehrhandlung	9
a) Verteidigung	9
b) Erforderlichkeit	9
aa. Geeignetheit.....	9
bb. Mildestes gleich wirksames Mittel.....	9
cc. Gebotenheit.....	11
III. Schuld.....	14
1. Voraussetzungen des § 33 StGB.....	14
2. Asthenischer Affekt	14
3. Ergebnis zu § 33 StGB	15
IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB	15
B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB	15
C. Gesamtergebnis.....	16
A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB.....	17
I. Tatbestand	17
1. Objektiver Tatbestand.....	17
2. Subjektiver Tatbestand	18
3. Zwischenergebnis.....	18

II. Rechtswidrigkeit.....	18
1. Notwehrlage	18
2. Zwischenergebnis.....	19
III. Schuld.....	19
1. Einordnung des Irrtums	19
2. Abgrenzung zum Verbotsirrtum	20
3. Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums.....	20
a) Strenge Schuldtheorie	20
b) Eingeschränkte Schuldtheorie.....	21
c) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie	21
d) Streitentscheid.....	22
4. Anwendung auf den Fall	22
5. Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums.....	23
6. Keine Anwendung des § 33 StGB.....	23
7. Zwischenergebnis.....	23
B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB.....	24
I. Tatbestand	24
1. Taterfolg	24
2. Tathandlung.....	24
3. Kausalität.....	24
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	24
5. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs.....	25
6. Objektive Vermeidbarkeit des Erfolgs	25
7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	26
8. Subjektive Fahrlässigkeit	26
9. Zwischenergebnis.....	27
II. Rechtswidrigkeit.....	27
III. Schuld.....	27

IV. Ergebnis	27
C. Konkurrenzen	27
D. Gesamtergebnis	27

Literaturverzeichnis

- Eisele, Jörg* (Hrsg.)
Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Aufl.
2025, München 2025
(zit. TK-StGB/*Bearbeiter*)
- Heger, Martin/Pohlreich, Erol* (Hrsg.)
Strafgesetzbuch – Kommentar, 31. Aufl., München
2025
(zit. Lackner/Kühl/Heger/*Bearbeiter*)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch –
Band 1, 5. Aufl., München 2024
(zit. MüKoStGB/*Bearbeiter*)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd/Kudlich, Hans*
(Hrsg.)
Beck'scher Online-Kommentar StGB, 68. Aufl.
München 2026
(zit. BeckOK StGB/*Bearbeiter*)
- Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian*
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München
2022
(zit. Hilgendorf/Valerius StrafR AT § Rn.)
- Kaspar, Johannes*
Strafrecht – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Baden-
Baden 2025
(zit. Kaspar StrafR AT § Rn.)
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-
Ulrich/Saliger, Franz*
Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 6. Aufl.,
Baden-Baden 2023
(zit. NK-StGB/*Bearbeiter*)

*Kindhäuser,
Urs/Zimmermann, Till*

Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., Baden-
Baden 2026
(zit. Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § Rn.)

*Matt, Holger/Renzikowski,
Joachim*

Strafgesetzbuch – Kommentar, 2. Aufl., München
2020
(zit. Matt/Renzikowski/Bearbeiter)

Rengier, Rudolf

Strafrecht Allgemeiner Teil, 17. Aufl., München
2025
(zit. Rengier StrafR AT § Rn.)

*Sander, Günther M.
(Hrsg.)*

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch –
Band 4, 5. Aufl., München 2025
(zit. MüKoStGB/Bearbeiter)

*Wessels, Johannes/Beulke,
Werner/Satzger, Helmut*

Strafrecht Allgemeiner Teil, 54. Aufl., Heidelberg
2024
(zit. Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT § Rn.)

Gutachten

Variante 1

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit einem Messer in den Brustkorb stach, woran B noch vor Ort verstarb.

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste den B getötet haben.

Ein anderer Mensch im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst.¹ B war für A ein anderer Mensch.

A müsste ferner eine Handlung vorgenommen haben, die kausal für den Tod des B geworden ist. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner Gestalt entfielen.² A stach dem B das Messer in den Brustkorb. Ohne diesen Messerstich wäre B nicht an den hierdurch verursachten Verletzungen verstorben. Der Stich war damit kausal für den Tod des B.

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB setzt weiterhin voraus, dass der Täter den tatbestandlichen Erfolg objektiv zurechenbar verursacht hat. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.³ Indem A dem B mit einem geöffneten Messer in den Brustkorb stach, schuf er eine ganz erhebliche, rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B.

Damit hat A den Tod eines anderen Menschen objektiv verursacht.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

¹ BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 4; NK-StGB/Saliger StGB § 212 Rn. 1.

² Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 54; Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 3.

³ Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 46; MüKoStGB/Hardt StGB § 223 Rn. 46.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände, wobei bedingter Vorsatz genügt.⁴ Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.⁵

Nach dem Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, wenn kein Rechtfertigungsgrund eingreift.⁶ In Betracht kommt hier allein eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB.

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Erforderlich sind mithin eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung. Darüber hinaus muss die Verteidigung geboten sein.

1. Notwehrlage

Es müsste eine Notwehrlage vorgelegen haben. Dies setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.⁷

a) Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.⁸

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin liegt jedenfalls eine Beeinträchtigung von As körperlicher Unversehrtheit und damit ein Angriff. Hinzu kommt, dass A nach dem Sachverhalt zutreffend

⁴ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 13 Rn. 7.

⁵ Rengier Strafrecht AT, § 14 Rn. 10; Matt/Renzikowski/Gaede StGB § 15 Rn. 16.

⁶ Rengier Strafrecht AT, § 17 Rn. 3; Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 15 Rn. 1.

⁷ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 16; Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 8.

⁸ Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 175; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 17.

davon ausging, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Auch darin läge eine drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Ein Angriff lag somit vor.

b) Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste auch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.⁹

Spätestens mit der Ohrfeige hatte der Angriff des B bereits begonnen. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit war der Angriff nicht abgeschlossen, sondern gegenwärtig.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste ferner rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt handelt.¹⁰

Dass B dem A eine wuchtige Ohrfeige versetzte, war ein erheblicher körperlicher Übergriff. Ein Rechtfertigungsgrund zugunsten des B ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Zwar war das Verhalten des A gegenüber B aggressiv und bedrohlich. Gleichwohl ist damit nicht ohne Weiteres gesagt, dass B seinerseits zu diesem Schlag gerechtfertigt gewesen wäre. Jedenfalls enthält der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass B in einer Weise handelte, die seine Ohrfeige rechtfertigen könnte. Daher ist vom Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes auszugehen.

Der Angriff des B war rechtswidrig.

d) Ergebnis

Damit lag für A eine Notwehrlage vor.

⁹ Kaspar Strafrecht AT, § 5 Rn. 184; Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 16 Rn. 18.

¹⁰ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, §16 Rn. 22; Rengier Strafrecht AT, § 18 Rn. 28.

2. Notwehrhandlung

A müsste eine Notwehrhandlung vorgenommen haben. Dies setzt voraus, dass seine Handlung eine Verteidigung darstellte, die erforderlich war, um den Angriff abzuwenden.¹¹

a) Verteidigung

Verteidigung ist jede gegen den Angreifer gerichtete Handlung, die der Abwehr des Angriffs dient.¹²

A stach dem B das Messer in den Brustkorb, um weitere Schläge des B zu unterbinden. Der Messerstich richtete sich damit gegen den Angreifer und diente jedenfalls aus der Sicht des A dazu, den gegenwärtigen Angriff des B abzuwehren.

Es handelte sich folglich um eine Verteidigungshandlung.

b) Erforderlichkeit

Die Verteidigung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist eine Verteidigung, wenn sie zur sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs geeignet ist und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt.¹³

aa. Geeignetheit

Zunächst müsste der Messerstich geeignet gewesen sein, den Angriff des B abzuwehren. Geeignet ist eine Verteidigungshandlung, wenn sie den Angriff zumindest abschwächen oder sofort beenden kann.¹⁴

Ein Stich mit einem Messer in den Brustbereich ist ohne Zweifel geeignet, einen Angreifer sofort kampfunfähig zu machen und weitere Schläge zu unterbinden. Der Messerstich war daher zur Abwehr des Angriffs geeignet.

bb. Mildestes gleich wirksames Mittel

Fraglich ist jedoch, ob der Stich in den Brustkorb auch das mildeste gleich wirksame Mittel darstellte.

¹¹ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 16 Rn. 28; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 29.

¹² Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 22 f.; MüKoStGB/Erb StGB § 32 Rn. 116.

¹³ NK-StGB/Kindhäuser StGB § 32 Rn. 88, 91.

¹⁴ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 28.

Grundsätzlich ist dem Angegriffenen keine bis ins Letzte abgestufte Wahl verschiedener Verteidigungsmittel abzuverlangen.¹⁵ Er muss sich nicht auf unsichere oder weniger wirksame Abwehrhandlungen einlassen. Andererseits gestattet das Notwehrrecht nicht ohne Weiteres den sofortigen Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels, wenn eine ebenso wirksame, aber weniger einschneidende Verteidigung möglich ist.¹⁶

Hier stand A dem B in einer Distanz von etwa einem Meter gegenüber. B hatte A eine wuchtige Ohrfeige versetzt, und A ging zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden. In einer solchen Situation durfte A grundsätzlich zu einer wirksamen Verteidigung greifen. Allerdings handelte es sich bei dem eingesetzten Mittel um ein großes, aufgeklapptes Klappmesser mit beidseitig geschliffener Klinge. Der Stich erfolgte zudem in den Brustkorb und damit in einen besonders empfindlichen und lebenswichtigen Bereich. Ein solcher Messereinsatz stellt ein äußerst intensives und hochgefährliches Verteidigungsmittel dar.

Es ist daher zu prüfen, ob für A ein milderes, aber gleich wirksames Mittel zur Verfügung stand. In Betracht kämen zunächst weniger gefährliche Formen des Messereinsatzes, etwa ein bloßes Distanzhalten oder eine Verletzung in weniger vitale Körperregionen. Indes ist bei dynamischen Nahkampfsituationen Zurückhaltung geboten. Von dem Angegriffenen kann nicht verlangt werden, im Augenblick des Angriffs mit sicherer Hand auf weniger gefährliche Körperpartien zu zielen. Auch ein lediglich drohender Einsatz des Messers hätte den Angriff möglicherweise nicht sicher und sofort beendet, nachdem B bereits mit körperlicher Gewalt reagiert hatte.

Allerdings erscheint jedenfalls nicht fernliegend, dass A dem Angriff auch durch ein Ausweichen oder Zurückweichen hätte begegnen können. Er befand sich unmittelbar an seinem Fahrzeug, aus dem er gerade erst ausgestiegen war. Es hätte daher nahegelegen, sich der Konfrontation zu entziehen, statt sofort ein tödlich wirkendes Mittel einzusetzen. Ob dem A ein solches Ausweichen in der konkreten Situation tatsächlich mit gleicher

¹⁵ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 195; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 36.

¹⁶ Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 41 ff.

Wirksamkeit möglich und zumutbar war, bedarf hier jedoch noch keiner abschließenden Entscheidung.

Denn selbst wenn man den Messerstich noch als erforderlich ansehen wollte, müsste die Verteidigung darüber hinaus geboten gewesen sein. Gerade insoweit wirft der Sachverhalt erhebliche Probleme auf. A hatte die Konfrontation mit B bewusst unter Vorhalt eines geöffneten Messers gesucht und die Lage durch aggressive und bedrohliche Äußerungen maßgeblich zugespitzt. Deshalb stellt sich vor allem die Frage, ob sich A überhaupt auf das volle Notwehrrecht berufen kann oder ob sein Verteidigungsrecht wegen einer vorwerfbaren Provokation der Notwehrlage eingeschränkt war.

Damit ist die Erforderlichkeit jedenfalls zweifelhaft; die entscheidende Frage liegt jedoch in der Gebotenheit der Verteidigung.

cc. Gebotenheit

Die Verteidigung müsste zudem geboten gewesen sein. Das Merkmal der Gebotenheit dient dazu, das grundsätzlich weitreichende Notwehrrecht in besonderen Ausnahmefällen sozialetisch einzuschränken.¹⁷ Eine solche Einschränkung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Angegriffene die Notwehrlage in vorwerfbarer Weise selbst herbeigeführt hat.¹⁸

Vorliegend könnte As Notwehrrecht wegen einer solchen Notwehrprovokation eingeschränkt gewesen sein.

Eine Notwehrprovokation liegt vor, wenn der spätere Angegriffene durch ein rechtlich missbilligtes oder sonst vorwerfbares Vorverhalten den Angriff des anderen herausfordert oder jedenfalls das Risiko eines solchen Angriffs erheblich steigert.¹⁹ Umstritten ist, welche Folgen ein solches Vorverhalten für das Notwehrrecht hat.

Teilweise wird vertreten, dass demjenigen, der die spätere Angriffslage vorwerfbar provoziert hat, das Notwehrrecht vollständig zu versagen sei.²⁰ Zur Begründung wird angeführt, § 32 StGB diene dem Schutz des Rechts

¹⁷ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 32 Rn. 13.

¹⁸ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 16 Rn. 48; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 40 ff.

¹⁹ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 207 ff.; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 5 Rn. 49 ff.

²⁰ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 207.

gegenüber dem Unrecht.²¹ Wer die Lage pflichtwidrig selbst herbeiführe, könne sich auf diesen Rechtsbewährungsgedanken nicht berufen.²² Es sei widersprüchlich, zunächst die Eskalation zu provozieren und sich sodann auf ein uneingeschränktes Verteidigungsrecht zu berufen.²³

Nach der herrschenden Auffassung führt eine vorwerfbare Provokation hingegen nicht zum vollständigen Ausschluss der Notwehr, sondern zu einer abgestuften Einschränkung.²⁴ Der Provozierende soll nicht rechtlos gestellt werden.²⁵ Er muss sich jedoch grundsätzlich um Ausweichen, Schutzwehr und Deeskalation bemühen.²⁶ Erst wenn ihm solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder keinen Erfolg versprechen, darf er zu intensiveren Verteidigungsmitteln greifen.²⁷ Tödliche Trutzwehr ist ihm danach regelmäßig erst als äußerstes Mittel eröffnet.²⁸

Der herrschenden Auffassung ist zu folgen. Ein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts würde auch dem Provozierenden den elementaren Schutz seiner Rechtsgüter nehmen und ginge deshalb zu weit. Andererseits wäre es mit dem Ausnahmecharakter der Notwehr nicht zu vereinbaren, wenn derjenige, der eine gefährliche Lage vorwerfbar herbeiführt, sich sogleich auf das volle, scharfe Notwehrrecht berufen könnte. Die vermittelnde Ansicht trägt beiden Gesichtspunkten angemessen Rechnung. Sie schützt einerseits den Provozierenden davor, schutzlos zu sein, verlangt von ihm andererseits aber eine gesteigerte Zurückhaltung.

Damit ist zu prüfen, ob A die Notwehrlage vorwerfbar provoziert hat.

A hatte sein Fahrzeug verlassen, nachdem er erkannt hatte, dass B ihm sein Mobiltelefon weggenommen hatte. Dabei nahm er ein großes, aufgeklapptes, beidseitig geschliffenes Klappmesser in die Hand. Er hielt es deutlich sichtbar und in drohender Weise vor sich. Sodann trat er auf B zu und fragte laut, ob

²¹ Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 86.

²² Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 86.

²³ Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 86.

²⁴ BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 42; Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 212 ff.

²⁵ Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 212 f.

²⁶ Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 16 Rn. 53; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 42.

²⁷ BGH BeckRS 2020, 23699, Rn. 8; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 42.

²⁸ BGH NSTZ-RR 2016, 272, 273; BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 32 Rn. 42.

dieser Bekanntschaft mit dem Messer machen wolle und ob A ihm das Mobiltelefon ebenfalls mit Gewalt abnehmen solle. Dieses Verhalten war ersichtlich nicht auf eine friedliche Klärung der Situation gerichtet. Vielmehr suchte A die Konfrontation bewusst unter Einsatz eines besonders gefährlichen Einschüchterungsmittels. Wer einem anderen mit einem geöffneten Messer entgegentritt und ihn in aggressivem Ton mit Gewalt bedroht, schafft eine hochgradig eskalationsträchtige Lage. Ein solches Verhalten ist rechtlich missbilligt und jedenfalls vorwerfbar.

Zwischen diesem Vorverhalten und dem späteren Angriff des B besteht auch ein enger Zusammenhang. Die Ohrfeige erfolgte unmittelbar in Reaktion auf As bedrohliches Auftreten. Zwar hatte A mit einer derart aggressiven Gegenreaktion des B nicht gerechnet. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Maßgeblich ist, dass A durch sein Verhalten die Gefahr einer sofortigen körperlichen Eskalation in erheblichem Maße erhöht hatte und sich gerade diese Gefahr sodann realisierte.

A hat die Notwehrlage daher vorwerfbar provoziert.

Die Folge hiervon ist, dass A nicht sogleich zu lebensgefährlicher Trutzwehr greifen durfte. Vielmehr war er vorrangig auf Ausweichen, Schutzwehr oder sonstige deeskalierende Reaktionen verwiesen.

Ein solches Verhalten wäre A hier auch möglich gewesen. Er befand sich unmittelbar an seinem Fahrzeug, aus dem er gerade ausgestiegen war. Es hätte daher nahegelegen, sich zurückzuziehen oder zumindest Distanz zu schaffen. Ebenso hätte A versuchen können, sich gegen weitere Schläge lediglich defensiv zu schützen, anstatt sofort mit einem gezielten Messerstich in den Brustkorb zu reagieren. Gerade weil A die Lage selbst eskaliert hatte, durfte er nicht ohne Weiteres ein Mittel einsetzen, das typischerweise tödliche Folgen haben kann.

Dem lässt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, A habe sich in einer bedrängenden Lage befunden und mit weiteren Schlägen rechnen müssen. Zwar war der Angriff des B gegenwärtig und für A nicht belanglos. Gleichwohl rechtfertigt dies unter den besonderen Umständen des Falles nicht den sofortigen Einsatz tödlicher Gewalt. Wer selbst mit offenem Messer

drohend in eine Konfrontation geht, darf sich nicht auf dieselbe Freiheit zur sofortigen Trutzwehr berufen wie ein unverschuldet Angegriffener.

Der Messerstich in den Brustkorb war daher nicht geboten.

A handelte folglich nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Von einer Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB ist nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung nicht auszugehen.

Fraglich ist jedoch, ob A nach § 33 StGB entschuldigt sein könnte.

1. Voraussetzungen des § 33 StGB

Nach § 33 StGB wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Vorschrift entschuldigt damit denjenigen, der in einer asthenischen Affektlage die Grenzen der Notwehr überschreitet.²⁹ Erforderlich ist daher zunächst eine Notwehrlage. Ferner muss der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten haben. Schließlich muss dies gerade auf Verwirrung, Furcht oder Schrecken beruhen.

Eine Notwehrlage lag hier vor, da B den A gegenwärtig und rechtswidrig angriff. A überschritt auch die Grenzen der Notwehr, indem er zu einer nicht gebotenen, lebensgefährlichen Verteidigung griff.

Fraglich ist aber, ob dies aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken geschah.

2. Asthenischer Affekt

Verwirrung, Furcht und Schrecken erfassen Zustände, die auf Unsicherheit, Angst oder Überforderung beruhen.³⁰ Nicht erfasst sind demgegenüber sogenannte sthenische Affekte wie Wut, Zorn, Kampfeslust oder Aggression.³¹

²⁹ NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 7; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 33 Rn. 1.

³⁰ TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 33 Rn. 3; MüKoStGB/Erb StGB § 33 Rn. 19.

³¹ BeckOK StGB/Heuchemer 2026, StGB § 33 Rn. 23; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 21; TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 33 Rn. 4.

Nach dem Sachverhalt hatte A die Konfrontation mit B bewusst gesucht. Er war mit einem geöffneten Messer auf B zugegangen und hatte ihn in aggressiver Weise bedroht. Dieses Verhalten spricht gegen eine von Angst oder Schrecken geprägte Grundsituation. Zwar rechnete A nicht mit einer derart heftigen Reaktion des B und ging nach der Ohrfeige zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden. Darin allein liegt jedoch noch kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür, dass A gerade aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Viel näher liegt es, dass A in der von ihm selbst herbeigeführten Eskalationslage impulsiv und aggressiv reagierte. Ein solcher Zustand würde von § 33 StGB nicht erfasst.

Hinzu kommt, dass § 33 StGB seinem Sinn nach denjenigen schützen soll, der in einer zugespitzten Verteidigungslage aus Schwäche über das erlaubte Maß hinausgeht. Wer die Lage jedoch selbst in erheblicher Weise provoziert und sodann kampfbereit mit tödlicher Gewalt reagiert, befindet sich typischerweise nicht in einer solchen entschuldigenden Schocksituation.

A handelte damit nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

3. Ergebnis zu § 33 StGB

Eine Entschuldigung gemäß § 33 StGB scheidet aus.

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich darüber hinaus wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass A den Tod des B fahrlässig verursacht hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg vorhersehbar und vermeidbar herbeiführt.³²

³² Kaspar Strafrecht AT, § 9 Rn. 15; Kindhäuser/Zimmermann Strafrecht AT, § 52 Rn. 7.

Vorliegend handelte A jedoch nicht bloß fahrlässig, sondern vorsätzlich. Er erkannte die Möglichkeit des Todeseintritts und nahm diesen billigend in Kauf. Damit ist der Todeserfolg bereits vom Vorsatzdelikt des § 212 Abs. 1 StGB erfasst.

Eine eigenständige Strafbarkeit wegen § 222 StGB tritt daneben zurück.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, weil die Verteidigung infolge der von A vorwerfbar provozierten Notwehrlage nicht geboten war. Eine Entschuldigung nach § 33 StGB greift nicht ein. Eine Strafbarkeit gemäß § 222 StGB tritt hinter § 212 Abs. 1 StGB zurück.

Variante 2

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

Dies setzt voraus, dass ein anderer Mensch getötet worden ist, der Erfolg kausal auf das Verhalten des Täters zurückgeht und ihm objektiv zugerechnet werden kann.

B verstarb noch vor Ort an der durch den Messerstich verursachten Verletzung des Herzens. Damit ist der Tod eines anderen Menschen eingetreten.

Ferner müsste der Stich des A kausal für den Tod des B geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere.³³ Hätte A dem B das Messer nicht in den Oberkörper gestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung gekommen. Der Stich war mithin kausal für den Tod des B.

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.³⁴ Wer mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper eines anderen Menschen einsticht, schafft eine erhebliche und rechtlich missbilligte Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr hat sich hier im Tod des B verwirklicht. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

³³ Matt/Renzikowski/Renzikowski StGB vor § 13 Rn. 75; BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 10.

³⁴ Matt/Renzikowski/Renzikowski StGB vor § 13 Rn. 101, 107; Rengier StrafR AT, § 13 Rn. 46.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes; ausreichend ist auch bedingter Vorsatz, also das Für-möglich-Halten des Erfolgsintritts bei billigender Inkaufnahme.³⁵

Laut Sachverhalt erkannte A beim Zustechnen den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre.

1. Notwehrlage

Hierfür müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Notwehr setzt nach § 32 Abs. 2 StGB einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.³⁶ B hatte dem A zuvor unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht versetzt. Darin lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

Dieser Angriff müsste jedoch im Zeitpunkt des Zustechnens noch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.³⁷ Nach dem Sachverhalt hatten B und seine Begleiter sich im Zeitpunkt des Zustechnens allerdings bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Der

³⁵ Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 15 Rn. 3; BeckOK StGB/Kudlich StGB § 15 Rn. 11, 17.

³⁶ TK-StGB/Perron/Eisele StGB § 32 Rn. 3; Kaspar StrafR AT, § 5 Rn. 175.

³⁷ Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 32 Rn. 14; Rengier StrafR AT, § 18 Rn. 19.

vorangegangene Angriff durch die Ohrfeige war damit beendet. Ein neuer Angriff stand objektiv ebenfalls nicht unmittelbar bevor.

Folglich lag im Zeitpunkt der Tat kein gegenwärtiger Angriff vor.

2. Zwischenergebnis

Mangels gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs bestand keine Notwehrlage. A war daher nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Dass ein Fall der §§ 20, 21 StGB weder bei A noch bei B vorliegt, ist nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung zugrunde zu legen.

Fraglich ist jedoch, wie sich der Umstand auswirkt, dass A irrig davon ausging, B und drei seiner Begleiter kämen auf ihn zu und wollten ihn im nächsten Moment überwältigen und schwer misshandeln.

1. Einordnung des Irrtums

Zunächst ist zu bestimmen, welcher Irrtum vorliegt.

A nahm nach dem Verlust seiner Brille und infolge seiner starken Kurzsichtigkeit irrig an, B und drei seiner Begleiter bewegten sich auf ihn zu. Er erwartete, von dieser Übermacht unmittelbar angegriffen zu werden, und stach zu, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich jedoch bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde.

A irrte sich damit nicht über den Inhalt einer Rechtsnorm. Insbesondere ging er nicht davon aus, auch ohne Angriff zur tödlichen Gewaltanwendung berechtigt zu sein. Vielmehr stellte er sich tatsächliche Umstände vor, bei deren wirklichem Vorliegen eine Notwehrlage im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB gegeben gewesen wäre. Sein Irrtum bezog sich also auf die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

Damit liegt ein **Erlaubnistatbestandsirrtum**³⁸ in Gestalt der **Putativnotwehr** vor.

2. Abgrenzung zum Verbotsirrtum

Es könnte stattdessen an einen Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB zu denken sein. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass der Täter zwar die tatsächlichen Umstände kennt, aber die rechtliche Bewertung seines Handelns verkennt.³⁹

So liegt der Fall hier gerade nicht. A wusste nicht, dass objektiv kein gegenwärtiger Angriff mehr vorlag. Er nahm vielmehr irrig an, die Voraussetzungen einer Notwehrlage seien tatsächlich gegeben. Sein Irrtum betrifft damit nicht die rechtlichen Grenzen erlaubten Handelns, sondern die Tatsachengrundlage, auf der ein solches Handeln nach seiner Vorstellung beruhte.

Ein Verbotsirrtum scheidet daher aus.

3. Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums

Umstritten ist, wie sich ein Erlaubnistatbestandsirrtum auf die Strafbarkeit auswirkt.

a) Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz trotz des Irrtums bestehen.⁴⁰ Der Täter wird nach den Regeln des Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB behandelt.⁴¹

Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass sich der Irrtum auf einen Rechtfertigungsgrund beziehe.⁴² Rechtfertigungsgründe seien jedoch nicht Bestandteil des Tatbestandes, sondern auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu prüfen.⁴³ Wer sich über ihre Voraussetzungen irre, irre deshalb nicht tatbestandsbezogen, sondern über die rechtliche Zulässigkeit

³⁸ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 139 ff.; Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 49; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 1; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 40; Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT, § 29 Rn. 11 f.

³⁹ BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 17 Rn. 5.

⁴⁰ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 149; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 15.

⁴¹ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 149; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 15; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 46.

⁴² MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 149.

⁴³ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 149.

seines Verhaltens.⁴⁴ Ein solcher Irrtum könne folglich nur nach § 17 StGB berücksichtigt werden.

Danach käme es entscheidend darauf an, ob der Irrtum des A vermeidbar oder unvermeidbar war.⁴⁵

b) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie entfällt bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum die Vorsatzstrafbarkeit entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB.⁴⁶

Zur Begründung wird angeführt, dass der Täter sich tatsächliche Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre.⁴⁷ In einem solchen Fall fehlt ihm die für das Vorsatzunrecht erforderliche Vorstellung, Unrecht zu verwirklichen. Wertungsmäßig steht er daher dem Täter gleich, der sich über tatsächliche Voraussetzungen des Tatbestandes irrt. Zwar betrifft der Irrtum systematisch einen Rechtfertigungsgrund, in der Sache fehlt es dem Täter aber an der bewussten Entscheidung für ein unerlaubtes Verhalten.

Die Rechtsfolge ist nach dieser Auffassung die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB.⁴⁸ Die Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts entfällt danach; eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bleibt möglich.

c) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Teilweise wird innerhalb der eingeschränkten Schuldtheorie differenziert. Danach bleibt der Vorsatz als solcher zwar begrifflich bestehen; hinsichtlich der Rechtsfolge wird der Täter aber ebenfalls so behandelt, als handele es sich um einen Tatbestandsirrtum.⁴⁹ Auch nach dieser Auffassung scheidet daher eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat aus; in Betracht kommt nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.

⁴⁴ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 149.

⁴⁵ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 57; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 15; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 46.

⁴⁶ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 147; Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 58; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 48 f.

⁴⁷ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 59; Rengier StrafR AT, § 30 Rn. 16, 21 f.

⁴⁸ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 58; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 48 f.

⁴⁹ MüKoStGB/Kulhanek StGB § 16 Rn. 147; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 708 f.

d) Streitentscheid

Vorliegend überzeugt die eingeschränkte Schuldtheorie.

Zwar ist richtig, dass der Irrtum des Täters nicht ein Tatbestandsmerkmal des § 212 Abs. 1 StGB betrifft, sondern die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Entscheidend ist jedoch, dass A sich eine Sachlage vorstellte, in der sein Verhalten aus seiner Sicht rechtlich erlaubt gewesen wäre. Wer irrig annimmt, gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff handeln zu müssen, entscheidet sich nach seiner Vorstellung gerade nicht für Unrecht, sondern für rechtmäßige Verteidigung. Ihm fehlt damit die dem Vorsatzunrecht entsprechende innere Stellung zur Tat.

Die bloße Verweisung auf § 17 StGB wird diesem Umstand nicht gerecht. Denn A erkennt nicht die rechtlichen Grenzen der Notwehr, sondern irrt über die tatsächliche Lage. Wertungsmäßig ist dieser Irrtum dem Tatbestandsirrtum deutlich näher als dem Verbotsirrtum.

Daher ist der Erlaubnistatbestandsirrtum entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zu behandeln.

4. Anwendung auf den Fall

A müsste einem solchen Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen haben.

Dies wäre der Fall, wenn er sich konkrete tatsächliche Umstände vorstellte, bei deren wirklichem Vorliegen sein Verhalten grundsätzlich durch Notwehr gedeckt gewesen wäre.

A hatte kurz zuvor von B eine wuchtige Ohrfeige erhalten. Dadurch verlor er seine Brille. Wegen seiner starken Kurzsichtigkeit konnte er sie nicht rechtzeitig wieder aufsetzen. Zugleich war er eingeschüchtert und verwirrt. In dieser Situation glaubte er, den B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Er erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Aus seiner Sicht stand damit ein gegenwärtiger Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit unmittelbar bevor.

Wären diese Umstände tatsächlich gegeben gewesen, hätte dem Grunde nach eine Notwehrlage vorgelegen. A irrte sich somit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

A irrte sich somit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.

5. Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums

Folgt man der eingeschränkten Schuldtheorie, ist der Erlaubnistatbestandsirrtum entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zu behandeln.⁵⁰ Danach entfällt die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Begehung.

A handelte zwar objektiv vorsätzlich. Wegen seines Irrtums über die tatsächliche Notwehrlage fehlt ihm jedoch die für das Vorsatzunrecht maßgebliche Vorstellung, rechtswidrig zu handeln. Er ist daher nicht wegen vorsätzlicher Tötung gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

6. Keine Anwendung des § 33 StGB

Fraglich ist, ob sich etwas anderes aus § 33 StGB ergeben könnte.

Nach § 33 StGB handelt ohne Schuld, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Vorschrift setzt damit schon ihrem Wortlaut nach voraus, dass zunächst überhaupt eine Notwehrlage besteht und lediglich die Grenzen zulässiger Verteidigung überschritten werden.⁵¹

Hier fehlte es jedoch bereits an einer objektiven Notwehrlage. B und seine Begleiter hatten sich im Zeitpunkt des Zustechens bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. A überschritt daher nicht die Grenzen tatsächlich bestehender Notwehr, sondern handelte aufgrund einer nur vorgestellten Notwehrlage.

§ 33 StGB ist deshalb nicht einschlägig.

7. Zwischenergebnis

A ist nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

⁵⁰ Kaspar StrafR AT, § 7 Rn. 58; Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 48 f.

⁵¹ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 8 Rn. 41; NK-StGB/Kindhäuser StGB § 33 Rn. 16.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Messer in den Oberkörper stach und dadurch dessen Tod verursachte.

I. Tatbestand

1. Taterfolg

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein.

B ist infolge des Messerstichs verstorben. Der Taterfolg liegt damit vor.

2. Tathandlung

A führte die zum Erfolg führende Handlung aus, indem er mit dem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B einstach.

3. Kausalität

Diese Handlung müsste für den Erfolg kausal geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁵²

Hätte A dem B das Messer nicht in den Oberkörper gestochen, wäre es nicht zu der tödlichen Herzverletzung und damit nicht zum Tod des B gekommen. Der Stich war mithin kausal für den Erfolg.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, der bei pflichtgemäßem Verhalten vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.⁵³

Maßstab ist dabei das Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters.⁵⁴

⁵² Matt/Renzikowski/Renzikowski StGB vor § 13 Rn. 75; BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 212 Rn. 10.

⁵³ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 18; Rengier StrafR AT, § 52 Rn. 15.

⁵⁴ Hilgendorf/Valerius StrafR AT, § 12 Rn. 18 ff.; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 15 Rn. 37.

A befand sich in einer angespannten Situation. Er hatte kurz zuvor eine heftige Ohrfeige erhalten, war eingeschüchtert und verwirrt und hatte außerdem seine Brille verloren. Gerade unter solchen Umständen hätte er jedoch besondere Zurückhaltung walten lassen müssen. Denn wenn die Situation für den Täter selbst unklar ist, darf er nicht ohne sichere Tatsachengrundlage zu potentiell tödlicher Gewalt greifen.

Stattdessen stach A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des ihm am nächsten stehenden B ein, obwohl ihm nach dem Sachverhalt „nicht ganz klar wurde, was denn jetzt los sei“. Ein sorgfältiger Mensch hätte in einer solchen Lage nicht ohne Weiteres mit einem Messer zugestochen. Er hätte vielmehr versucht, Abstand zu gewinnen, sich zurückzuziehen, in das Auto einzusteigen oder jedenfalls die Situation zunächst weiter aufzuklären. Jedenfalls hätte er nicht sofort eine Handlung vorgenommen, die erkennbar lebensgefährlich ist.

Darin liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung.

5. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Der Tod des B müsste für A bei pflichtgemäßem Verhalten objektiv vorhersehbar gewesen sein. Erforderlich ist, dass der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag.⁵⁵

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann, liegt auf der Hand. Die Gefahr einer tödlichen Verletzung, insbesondere im Bereich lebenswichtiger Organe, ist allgemein erkennbar. Der Tod des B war daher objektiv vorhersehbar.

6. Objektive Vermeidbarkeit des Erfolgs

Der Erfolg müsste bei pflichtgemäßem Verhalten auch vermeidbar gewesen sein.

⁵⁵ Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 35.

Hätte A nicht mit dem Messer zugestochen, wäre B nicht an der Stichverletzung verstorben. Der Erfolg wäre mithin bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen.

7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem Erfolg müsste auch ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bestehen. Gerade die pflichtwidrige Handlung muss sich im konkreten Erfolg niedergeschlagen haben.⁵⁶

Gerade weil A die Lage vorschnell als unmittelbar lebensbedrohlichen Angriff deutete und ohne hinreichende Klärung mit einem Messer in den Oberkörper des B stach, kam es zu der tödlichen Verletzung. In dem eingetretenen Erfolg hat sich damit gerade die Gefahr verwirklicht, die durch das sorgfaltswidrige Verhalten geschaffen wurde.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor.

8. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste auch subjektiv fahrlässig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass er nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Sorgfaltspflichtverletzung zu erkennen und pflichtgemäß zu handeln.⁵⁷

A war zwar infolge der Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt. Zudem war er stark kurzsichtig und hatte seine Brille verloren. Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines anderen Menschen lebensgefährlich ist, konnte er jedoch trotz dieser Umstände erkennen. Ebenso war ihm möglich, wenigstens von einem sofortigen Zustecken abzusehen. Gerade seine eingeschränkte Sicht hätte ihm zusätzlichen Anlass geben müssen, mit seinen Wahrnehmungen vorsichtig umzugehen, statt sofort tödliche Gewalt einzusetzen.

A war daher auch subjektiv in der Lage, die Gefahr seines Handelns zu erkennen und sich pflichtgemäß zu verhalten. Subjektive Fahrlässigkeit ist gegeben.

⁵⁶ Rengier StrafR AT, § 52 Rn. 26 f.; Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 49 ff.

⁵⁷ Kaspar StrafR AT, § 9 Rn. 63; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT, Rn. 1144.

9. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich. Insbesondere war A nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigt, da objektiv keine Notwehrlage vorlag. Auch aus dem im Rahmen des § 212 StGB behandelten Erlaubnistatbestandsirrtum folgt für die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit keine Rechtfertigung, sondern nur der Ausschluss der Vorsatzstrafbarkeit.

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

Ein Fall der §§ 20, 21 StGB liegt nach dem Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung nicht vor. Andere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere greift § 33 StGB nicht ein, weil es bereits an einer objektiven Notwehrlage fehlte.

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da eine Strafbarkeit des A wegen § 212 Abs. 1 StGB ausscheidet und allein § 222 StGB erfüllt ist, bedarf es keiner weitergehenden Konkurrenzprüfung.

D. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Zwar verwirklichte er objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB, er unterlag jedoch einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr, der nach der eingeschränkten Schuldtheorie entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zum Ausschluss der Vorsatzstrafbarkeit führt.

A hat sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

INTEGRIERTE HAUSARBEITEN

Versicherung

Ich,

[Redacted Signature Line]

(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere, die Hausarbeit selbständig erstellt, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis beachtet und nicht plagiiert zu haben. Ich versichere, dass der Gutachtenteil meiner Hausarbeit (inkl. Leerzeichen, aber ohne Fußnoten; ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und ohne diese Erklärung) den maximalen Bearbeitungsumfang nicht überschreitet.

Der Gutachtenteil meiner Hausarbeit umfasst 34315 Zeichen und 23 Seiten.

Um Täuschungsversuche festzustellen, wird eine Plagiatssoftware angewendet und die Einhaltung des Maximalumfangs geprüft.

Ich weiß, dass die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann, wenn ein Täuschungsversuch oder ein Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis oder gegen den Maximalumfang festgestellt wird.

27.03.2026

(Datum)

[Redacted Signature]

(Unterschrift)

* Diese Erklärung ist entweder zu

- unterschreiben (eingescannte Unterschrift genügt),

- digital zu unterschreiben oder

- mit dem Zusatz zu versehen, dass aufgrund der von der Juristischen Fakultät gewünschten Übertragungsart eine eigenhändige Unterschrift nicht möglich ist.



STAND: 28.02.2026

HINWEISE ZUR NUTZUNG VON SYSTEMEN KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Systeme Künstlicher Intelligenz (KI) sind bei der Erstellung der häuslichen Arbeit im Strafrecht als Hilfsmittel zugelassen. Zur Wahrung der **Standards guter wissenschaftlicher Praxis** muss die Nutzung eines KI-Systems kenntlich gemacht und dokumentiert werden (Transparenz). Dazu sind **für jeden einzelnen Vorgang der Verwendung eines KI-Systems** erstens in der Arbeit **Fußnoten** zu setzen, die die Verwendung offenlegen und auf die näheren Angaben in der Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen (siehe im Anschluss) verweisen, und zweitens für jeden einzelnen Verwendungsvorgang folgende Informationen in einer zusammenfassenden **Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen** (Vorlage siehe unten) anzugeben und möglichst präzise zu beschreiben:

- KI-System: Name des verwendeten KI-Systems (ggf. Version und Entwickler).
- Arbeitsschritt: Bezeichnung des konkreten Arbeitsschrittes, für den das KI-System genutzt wurde (z.B. Ideenfindung, Gliederung, Textgenerierung, sprachliche Überarbeitung).
- Textstelle: Angabe der konkreten Textstelle (z.B. gesamte Arbeit, Seite, Absatz, Satz oder Überschrift), für deren Erstellung das KI-System zum Einsatz gekommen ist.
- Eingabebefehl: Wörtliche Angabe des in das KI-System eingegebenen Befehls, Textes oder der Fragestellung (Originalwortlaut).
- Datum: Angabe des Datums / der Daten, an dem / an denen das KI-System genutzt wurde.
- Verwendung: Kurze Beschreibung, wie der Output des KI-Systems bei der Erstellung der Hausarbeit eingesetzt wurde (wörtliche Übernahme, Weiterverarbeitungsschritte etc.).

Bitte beachten Sie: KI-Systeme können viel, ihr Output kann aber auch falsch sein. Es besteht die Gefahr, dass KI-Systeme Informationen samt Quellennachweisen frei erfinden (sog. **Halluzination**). Für Ihren Text und dessen wissenschaftliche Qualität stehen Sie als Autorin*in ein. Achten Sie also immer darauf, Angaben keinesfalls ungeprüft zu übernehmen.

Die Verwendung von KI-Systemen ist in einer zusätzlichen **Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen** auszuweisen, welche Sie der „**Versicherung**“ der Eigenständigkeit für die häusliche Arbeit als Anlage beifügen. Die Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen muss die einzelnen Verwendungsvorgänge im oben beschriebenen Sinne vollständig und nachvollziehbar dokumentieren und ist nach dem **nachstehenden Muster** abzufassen:

- Siehe folgende Seite -

Erklärung zur Nutzung von KI-Systemen:

Bei der Erstellung der Arbeit habe ich die folgenden Systeme Künstlicher Intelligenz benutzt:

Ich habe keine KI Systeme benutzt.

Die KI-Systeme habe ich zu folgenden Zwecken genutzt:

KI-System	Arbeitsschritt	Textstelle	Eingabebefehl	Datum	Verwendung
z.B. ChatGPT	z.B. Gliederungs- erstellung	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...

Ich habe die aus diesen KI-Systemen übernommenen Passagen gekennzeichnet und bin mir bewusst, dass ich als Autor*in dieser Arbeit die Verantwortung für alle in ihr gemachten Angaben und Aussagen trage.

27.03.2026,

Datum, Unterschrift